

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.08.2023

Geschäftszeichen:

I 72-1.10.19-847/1

Nummer:

Z-10.19-847

Antragsteller:

ATTRIA production GmbH

Gewerbepark Mitterfeld 7

2523 TATTENDORF

ÖSTERREICH

Geltungsdauer

vom: **18. August 2023**

bis: **18. August 2028**

Gegenstand dieses Bescheides:

ATTRIA Bogenlichtband BLB nach ETA-19/0625

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine Bauartgenehmigung erstreckt sich auf die Planung, Bemessung und Ausführung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachlichtbands "ATTRIA Bogenlichtband BLB" nach der europäischen technischen Bewertung ETA-19/0625 vom 10. Mai 2023.

Das Bogenlichtband darf als Dach oder als Dachbelichtungsband für offene oder geschlossene Bauwerke verwendet werden. Die Platten können zu beliebig langen Dachbelichtungsbandern über rechteckigem Grundriss zusammengesetzt werden.

Das Bogenlichtband ist nicht betretbar, es darf nicht zur Aussteifung der Unterkonstruktion herangezogen werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Das selbsttragende lichtdurchlässige Bogenlichtband ist entsprechend den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der europäischen technischen Bewertung ETA-19/0625 zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Für das Bogenlichtband dürfen nur die im Abschnitt 1.1 der ETA-19/0625 genannten Komponenten unter Beachtung der Anhänge der ETA-19/0625 verwendet werden.

2.2 Bemessung

2.2.1 Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Das selbsttragende lichtdurchlässigen Bogenlichtband ist entsprechend den Technischen Baubestimmungen zu bemessen.

Für Entwurf und Bemessung des Bogenlichtbands sind die Bestimmungen der europäischen technischen Bewertung ETA-19/0625 zu beachten. Die Nachweisführung der Standsicherheit muss nach Anhang B der ETA erfolgen.

2.2.2 Brandschutz

Das selbsttragende lichtdurchlässige Bogenlichtband ist normalentflammbar.

Dachlichtbänder mit unter den Stegplatten (innen) angeordneter GF-UP-Platte gelten bei einem Auflagerwinkel $\alpha \leq 45^\circ$ (nach Anhang 1 der ETA) und einer Dachneigung $< 20^\circ$ als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102 7 (harte Bedachung).

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Das Bogenlichtband ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen auszuführen, sofern im Folgenden nichts anders bestimmt ist. Es muss gemäß den Bestimmungen der Anhänge A - C der ETA-19/0625 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben ausgeführt werden und darf nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben.

2.3.2 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma hat zur Erklärung der Übereinstimmung des Bogenlichtbands mit diesem Bescheid eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Für die Übereinstimmungserklärung ist das Muster gemäß Anlage 1 zu verwenden. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt
Wachner

Dachlichtband
ATTRIA Bogenlichtband BLB

Anlage 1

Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des Dachlichtbands auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung der verarbeiteten Dachlichtbände

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung: **Z-10.19-847**

Dachlichtband

- Eindeckung Dachlichtband:
 - PC 16
- Optionale Ergänzung der Eindeckung:
 - GF-UP-Platte
- Stegplatte nach Anlage:
- Unterstützungssystem:
 - Einfeldsystem
 - Zweifeldsystem
 - Dreifeldsystem

Brandverhalten des Dachlichtbands

- normalentflammbar

Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme

- harte Bedachung
- weiche Bedachung

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Dachlichtband mit Hilfe der als kompletten Bausatz des Herstellers gelieferten Komponenten gemäß den Regelungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.19-847 und ETA-19/0625 mit der zugehörigen Leistungserklärung und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers/ der ausführenden Firma: